



Kanton Graubünden
Gemeinde Conters i.P.

Teilrevision Baugesetz

Art. 19, Wintersportzone

Gemeindeversammlung

Von der Gemeindeversammlung angenommen am:

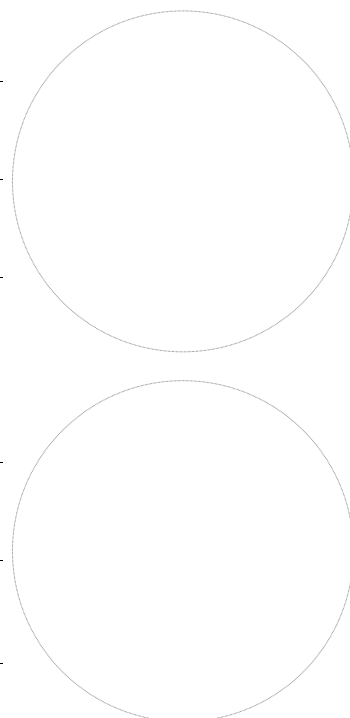
Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeganzlist:

Von der Regierung genehmigt am:

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:



Bearbeitungsstand
April 2025

TR_BauG_GV.docx

Hinweis

Normal = Rechtskräftiger Gesetzestext

Rot = Änderung oder Ergänzung

~~durchgestrichen~~ = Streichung

II Grundordnung

2 Zonenplan

c) Zonenvorschriften

C Weitere Zonen

Wintersportzone

Art. 19

1. Es gilt Art. 39 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG). Darüber hinaus gelten nachfolgende Vorschriften.
2. In der Wintersportzone besteht ein allgemeines Zutrittsrecht zur Ausübung des Wintersportes. Die maschinelle Präparierung von Pisten sowie für die Ausübung des Wintersports notwendige Eingriffe wie die Errichtung und der Betrieb von Beschneiungsanlagen oder Terrainanpassungen sind innerhalb der Wintersportzone gestattet.
3. Gebäude und Anlagen haben sich, soweit sie nicht unterirdisch angelegt werden können, gut in das Landschaftsbild einzufügen. Mobile Anlageteile, die das massgebende Terrain überragen sind nach Saisonschluss nach Möglichkeit zu entfernen.
4. Schäden oder Ertragsausfälle, die durch die Ausübung des Wintersports und durch die Präparierung von Pisten an Grundstücken innerhalb der Wintersportzone entstehen, werden von einer Fachperson beurteilt und von der Gemeinde behoben oder entschädigt.
5. Kosten, die der Gemeinde aus der Freihaltung und Nutzung des Wintersportgeländers erwachsen, werden den vom Wintersport profitierenden Unternehmungen und Vereinigungen wie Bergbahnen, Beherbergungsbetriebe, Tourismusorganisationen, Skischulen überbunden.
6. Das Verfahren für die Feststellung und Entschädigung von Ertragsausfällen sowie für die Erhebung von Beiträgen gemäss Absatz 3 wird in dem von der Gemeinde zu erlassenden Reglement über die Sicherung des Wintersports geregelt.

- 7. Bei gegenseitiger Überlagerung von Wintersportzone und Naturschutzzone bleibt die Ausübung des Wintersports grundsätzlich gewährleistet. Die Pistenpräparation darf jedoch zu keiner Schädigung des zu schützenden Biotops führen und daher nur bei 30 cm minimaler Schneehöhe erfolgen.**